

**Die Stadt  
informiert**



**Gebührenordnung der Stadt Flörsheim am Main über die  
Benutzung der Kinderkrippen, Kindertagesstätten und  
Schulkindbetreuungen**

## **Gebührenordnung zur Kindertagesstättensatzung**

**(in der Fassung des I. Nachtrages vom 07.10.2010)**



## Gebührenordnung der Stadt Flörsheim am Main

über die Benutzung der Kinderkrippen, Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungen

### Gebührenordnung zur Kindertagesstättensatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), der §§ 1 – 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 27.07.2005 (GVBl. I S. 574) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main am 06.05.2010 die Gebührenordnung der Kinderkrippen, Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungen, zuletzt geändert durch den I. Nachtrag vom 07.10.2010, beschlossen.

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten, des städtischen Kinderhortes, der Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen sowie des Schulkinderhauses haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungs- und Vepflegungsgebühren in zwölf gleichbleibenden Monatsraten zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 2 Betreuungsgebühren

Die monatliche Benutzungsgebühr berechnet sich für das einzelne Kind einer Familie wie folgt:

##### (1) Kindertagesstätten

1.1 Die Gebühren der Kindertagesstätten werden entsprechend folgender Module berechnet:

Betreuungszeiten	Bezeichnung	Gebühr Euro /Monat
07.00 – 07.30 Uhr	Frühmodul*	10,--
07.30 – 12.30 Uhr	Basismodul	100,--
12.30 – 15.00 Uhr	Mittagsmodul*	40,--
15.00 – 16.30 Uhr	Nachmittagsmodul*	25,--
16.30 – 17.00 Uhr	Spätmodul*	10,--

\* Diese Module können nur in Verbindung mit dem Basismodul gewählt werden.

1.2 Sondermodule sind nur nach Absprache mit der Leitung der Einrichtung zusätzlich hinzuzukaufen.

Zusätzliche Leistungen sind wie folgt zu berechnen:

Zukaufstunde	5,-- Euro/Stunde
Einzelnes Mittagessen	3,-- Euro/Essen

1.3 Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt Flörsheim am Main keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007, für die Betreuungszeit von 07:30 bis 12:30 Uhr (Basismodul).

Die Gebührenfreistellung kann für jedes Kindergartenkind maximal 12 Monate in Anspruch genommen werden.

Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits eine Gebührenbefreiung für 12 Monate gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

## **(2) Schulkindbetreuung (inkl. alterserweiterte Gruppen)**

2.1 Die Gebühren für die Betreuung von Schulkindern während der Schulzeit im Kinderhort, im Schulkinderhaus, in den Betreuungen an den Grundschulen oder in alterserweiterten Gruppen in den Kindertagesstätten werden entsprechend der folgenden Module berechnet:

<b>Betreuungszeiten</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr Euro /Monat</b>
07.00 Uhr – 07.30 Uhr	Frühmodul*	10,--
07.30 Uhr – 14.00 Uhr	Basismodul	70,--
14.00 Uhr – 15.00 Uhr	Mittagsmodul*	35,--
15.00 Uhr – 16.30 Uhr	Nachmittagsmodul*	40,--
16.30 Uhr– 17.00 Uhr	Spätmodul*	10,--

\* Diese Module können nur in Verbindung mit dem Basismodul gewählt werden.

2.2 Sondermodule sind nur nach Absprache mit der Leitung der Einrichtung zusätzlich hinzuzukaufen.

Zusätzliche Leistungen sind wie folgt zu berechnen:

Zukaufstunde	5,-- Euro/Stunde
Einzelnes Mittagessen	3,-- Euro/Essen

2.3 In den Ferienzeiten sind die Gebühren gemäß den gewählten Modulen grundsätzlich weiterzuzahlen, unabhängig davon, ob eine Ferienbetreuung beansprucht wird. Das Schulkinderhaus sowie der Kinderhort bieten während der hessischen Schuljahresferien mindestens sechs Wochen Ferienbetreuung an.



- (3) In den Kinderkrippen muss zum Basismodul eine Mittagsverpflegung gebucht werden.
- (4) Der Magistrat ist ermächtigt, die Höhe der Verpflegungsgebühr festzusetzen und etwaigen Kostensteigerungen anzupassen. Die Erziehungsberechtigten werden durch die Verwaltung über eine Änderung der Verpflegungsgebühr informiert.

## **§ 5 Verfahren**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren durch die Erziehungsberechtigten besteht ab Beginn des Monats, in dem das Kind in die jeweilige Einrichtung aufgenommen wird, bis zum Ende des Monats, in dem es aufgrund ordnungsgemäßer Abmeldung in der Einrichtung ausscheidet oder vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen ist.

Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühren sind auch bei Fehlen des Kindes und Schließung (z.B. Feier- und Schließtage, Ferien) zu entrichten. Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine Abmeldung nicht erforderlich. In diesen Fällen endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats, der dem Einschulungsmonat vorangeht.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunktes und erlischt nur durch ordnungsgemäße Abmeldung oder durch Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (3) Die Benutzungs- und Verpflegungsgebühren sind zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (4) Die Module sind von den Eltern wählbar. Ein Wechsel in den Modulen ist immer zum Beginn des Schuljahres bzw. Kindergartenjahres sowie zum Beginn des 2. Halbjahres für die Schulkindbetreuungen bzw. zum 1. Februar für die Kindertagesstätten und Kinderkrippen möglich. In Ausnahmefällen ist auch ein früherer Wechsel möglich, die Entscheidung liegt hier im Ermessensspielraum des Trägers. Die Anzeige über den Modulwechsel erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten.
- (5) Fehltag eines Kindes bzw. Schließtage der Einrichtung führen nicht zu einem Gebührenerstattungsanspruch. Bei länger anhaltenden Krankheiten von mehr als vier Wochen ist nach Antrag der Eltern, unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, eine Gebührenerstattung möglich.
- (6) Wird eine Gebühr nicht pünktlich gezahlt, kann sie im Verwaltungszwangverfahren gemäß der Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingezogen werden. Wird die Gebühr an zwei aufeinanderfolgenden Fälligkeitsterminen nicht gezahlt oder mehr als dreimal jährlich nicht zum Fälligkeitstermin gezahlt, so kann das betreffende Kind von der Betreuung in der betreffenden Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (7) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe wird nach Maßgabe der Dienstanweisung in der jeweils geltenden Fassung entschieden.

- (8) Die Gebühren für die Sondermodule werden monatlich im Nachhinein von den Eltern, auf Mitteilung der Einrichtungsleitung, erhoben. Einen Rechtsanspruch auf die Sondermodule haben die Eltern nicht. Ob, wann und in welchem Umfang dieser Service der Einrichtungen möglich ist, bleibt allein im Ermessensspielraum des Trägers.
- (9) Für über die normale Betreuungszeit hinausgehende Sonderleistungen der Einrichtungen, wie z.B. Exkursionen, kann ein weiteres Entgelt erhoben werden.

### **§ 6 Geschwisterermäßigung<sup>1</sup>**

- (1) Das zweite Kind, das gleichzeitig mit dem ersten Kind eine Kindertagesstätte (§ 2 Abs. 1), eine Schulkindbetreuung (§ 2 Abs. 2) oder eine Kinderkrippe (§ 2 Abs. 3) besucht, ist zu 50 % von den jeweiligen Gebühren befreit. Das dritte Kind und jedes weitere Kind ist unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen gebührenfrei.
- (2) Die Mittagsverpflegung nach § 4 fällt nicht unter die Gebührenermäßigung bzw. –befreiung des Absatzes 1.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung der Stadt Flörsheim am Main über die Benutzung der Kinderkrippen, Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungen in der Fassung des I. Nachtrages tritt rückwirkend zum 01.08.2010 in Kraft.

Flörsheim am Main, 07.10.2010

gez.  
Michael Antenbrink  
Bürgermeister

---

<sup>1</sup> in der Fassung des I. Nachtrages vom 07.10.2010